

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Translatologie an der Universität Leipzig

Vom 15. September 2011

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 10. März 2011 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Translatologie an der Universität Leipzig erlassen.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Translatologie für Bewerber/innen mit nichtranslatorischem BA-Abschluss gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Translatologie erwarten lassen.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss oder einen Nachweis darüber erbringt, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, z. B. durch den Nachweis von mindestens vier abgeschlossenen Semestern in einem Bachelorstudiengang zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt formlos beim Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie.
- (3) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf;
 - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse;
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
- (3) Die Bewerbung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich beim Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie der Philologischen Fakultät eingereicht werden.
- (4) Die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt durch Mitteilung des individuellen Prüfungstermins.
- (5) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitarbeiter des IALT gewählt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Aufgabe der Prüfungskommission ist es die Eignungsfeststellung durchzuführen.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studentenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung ist eine schriftliche Prüfung, welche von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet wird. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung.
- (2) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus zwei Teilen:
 - einem Teil zu 60 Minuten, der auf Deutsch absolviert wird;
 - einem sprachspezifischen Teil in Form einer Übersetzung (aus der Fremdsprache in die Muttersprache).

Der sprachspezifische Teil wird in den Sprachen Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch in Kombination mit Deutsch als Mutter- oder Fremdsprache angeboten. Der/Die Kandidat/in wählt aus Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch die Sprache, in der er/sie geprüft werden und die er/sie im Kernbereich Translatologie als Fremdsprache belegen will. Die Prüfung des sprachspezifischen Teils dauert 60 Minuten.

- (3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 120 Minuten.
- (4) Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn der deutsche Teil und der sprachspezifische Teil jeweils mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet wurden. Folgende Bewertungen sind möglich: 1,0 (sehr gut), 2,0 (gut), 3,0 (befriedigend), 4,0 (ausreichend), 5,0 (nicht ausreichend).
- (5) Eine schriftliche Prüfungsleistung kann auch computergestützt abgenommen werden. Den Kandidaten/Kandidatinnen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem computergestützten Prüfungssystem vertraut zu machen. Durch eine Nachkorrektur der computergestützten Prüfung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung des Lösungsvorschlages als unzutreffend führen können. Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Prüfungszeitverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfung wiederholt werden.

- (6) Aufgabenstellungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungsteilnehmer/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich oder elektronisch gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält. Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen bzw. der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen bzw. Eingaben verantwortlich.
- (7) Die Prüfungsleistungen können zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. Dieser Teil umfasst bis zu 40 % der zu vergebenden Punktzahl. Der Teil der Prüfungsleistung, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend der zu vergebenden Punktzahl in die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ein.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach vier Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag

um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich am Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie statt.
- (2) Der Eignungsfeststellungsprüfungstermin und der Ausweichtermin werden spätestens drei Monate vor der Eignungsfeststellungsprüfung in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Der Ausweichtermin kann nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission von solchen Bewerber/innen, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum Haupttermin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission (unverzüglich nach Kenntniserlangung) schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der Eignungsfeststellung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Eignungsfeststellungsprüfung kann pro Kalenderjahr nur einmal absolviert werden.

- (5) Die Eignungsfeststellungsprüfung kann in darauffolgenden Kalenderjahren wiederholt werden.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht möglich.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudienganges Translatologie vom 3. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 23, S. 7 bis 12) außer Kraft.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 31. Januar 2011 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 10. März 2011 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 15. September 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin